



**Stadt Pirmasens
Garten- und Friedhofsamt**

Artenschutzrechtliche Abschätzung



**Artenschutzrechtliche
Potentialabschätzung zum Bereich
„Am Emmersberg“, Ortsbezirk
Windsberg**

Stadtverwaltung Pirmasens

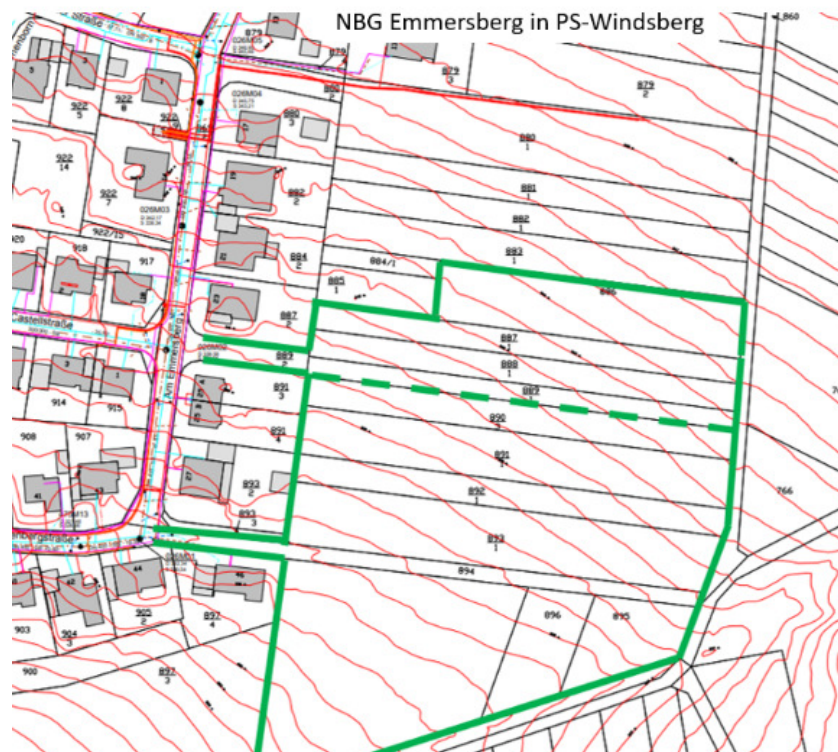
Inhalt

1	Anlass, Plangebiet und Umgebung	4
2	Artenschutzrechtliche Grundlagen	5
3	Schutzgebiete / übergeordnete Planungen	7
4	Bestandsbeschreibung Biotoptypen	8
5	Betrachtung der Arten, ihrer potentiellen Lebensräume sowie Gefährdung	13
6	Fazit / Hinweise	18
7	Anhang/Fotos	20

1 ANLASS, PLANGEBIET UND UMGEBUNG

Am Ortseingang Windsberg wird die Eignung der Fläche „Am Emmersberg“ auf eine mögliche Bebauung eines Bauabschnittes für ein Wohngebiet hin überprüft. Unten ist ein Entwurf mit dem dargestellten Bauabschnitt zu sehen. Hier werden größtenteils Flächen in Anspruch genommen, die bisher als landwirtschaftliche Fläche genutzt werden. Eine artenschutzfachliche Potentialabschätzung (Vorstudie) soll Aufschluss darüber geben, inwieweit durch geplante Eingriffe Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten könnten und/oder eventuell unter einer Erheblichkeitsschwelle verbleiben. Die vorliegende Vorstudie gibt eine Entscheidungshilfe, inwieweit ggf. eine spezielle/vertiefte Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG durchzuführen ist. Sollte die Einschätzung der Vorstudie ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ausschließen, ist keine vertiefte Prüfung durchzuführen und das Verfahren somit abgeschlossen. Andernfalls müsste sich eine vertiefte ASP anschließen, die Aussagen über Vermeidungs- u. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, zum Schutz besonders und streng geschützter Arten aufzeigt.

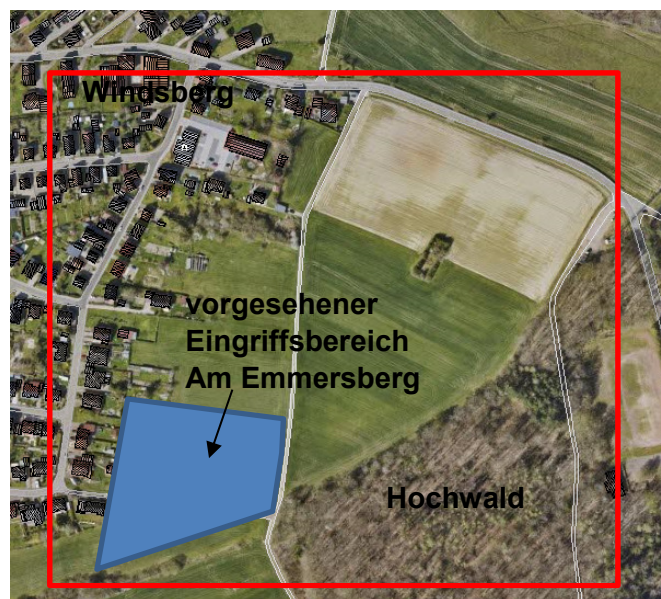
Abbildung: Entwurf einer Erschließung und Wohnbebauung, zur Verfügung gestellt von Standplanungsamt Pirmasens, 03.02.2022, ohne Maßstab



Für die Einschätzung wurden im Jahr 2021 im Frühjahr und Herbst zwei ökologische Übersichtsbegehungen, sowie im Januar 2022, eine weitere Begehung gemacht. Ziel der

Begehungen war es, den vorhandenen Bestand, evtl. vorhandene Schutzflächen sowie das Artvorkommen, festzustellen und, ob von der Planung arten- oder naturschutzrechtlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sein könnten, und abzuwägen ob weitere Untersuchungen erforderlich sind. **Populationen der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten sind heimische europäische Vogelarten, gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie, und Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.** Als weitere Informationsquellen wurden Internetrecherchen wie das LANIS, mit ArtDaten für das jeweils hier betroffene TK5-Messtischblatt, des Landesamtes für Umwelt Rheinland-Pfalz, ausgewertet. Weiter wurden vorhandene relevante Planungen gesichtet, z.B. Landschaftsplan Pirmasens, Biotopkartierung Rheinland Pfalz, etc. Die Angaben basieren im Wesentlichen auf einer Habitatanalyse. Es wurde in erster Linie nach Arten Ausschau gehalten, für die besondere rechtliche Vorschriften gelten oder erhöhte Verantwortung erforderlich ist. Sie sind bei planerischen Arbeiten in verstärktem Maße zu berücksichtigen.

Abbildung: Luftbild des Untersuchungsgebietes, ohne Maßstab, Stand 2021
Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz



2 ARTENSCHUTZRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Zugriffsverbote des § 44 Abs.1 BNatSchG

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es in Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die Zugriffsverbote gelten grundsätzlich für alle oben genannten besonders geschützten Tier- (unter Nr. 1 und 3) und Pflanzenarten (unter Nr. 4) bzw. alle streng geschützten Tierarten und die europäischen Vogelarten (unter Nr. 2).

Unter § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine gesetzliche Ausnahme von den Tatbeständen genannt:

„Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung resp. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches gelten die Verbote zur Zeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) und für alle europäischen Vogelarten, unabhängig vom Status des besonderen oder strengen Schutzes. Bei diesen Arten stellen die Beschädigung/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Auf weitere Arten, die nicht unter den Schutz o. g. Regelwerke fallen, wurde bei den Begehungen ebenfalls geachtet.

Zu beachten sind die Rodungszeiten von Gehölzen. Unter § 39 BNatSchG sind diese geregelt, hier ist grundsätzlich zu beachten, dass Gehölzrodungen auf die Zeiten vom 1. Oktober bis 29. Februar begrenzt sind. Dieser Paragraph greift auch für Bodenbrüter, da er im Wesentlichen das Fortpflanzungsgeschehen und die Brut heimischer Vogelarten schützt, sinngemäß ist er also auch bei Erdarbeiten auf Bodenbrüter anzuwenden.

3 SCHUTZGEBIETE

Schutzgebiete nach nationalem Recht, BNatSchG

§ 30 Biotope mit Schutzstatus im Eingriffsbereich: es sind keine Flächen mit § 30 Schutzstatus vorhanden, es sind keine **Schutzgebiete nach nationalem Recht** vorhanden

Am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes im Hochwald, außerhalb der Möglichkeit eines Eingriffes und außerhalb des aktuell geplanten Eingriffsbereiches:

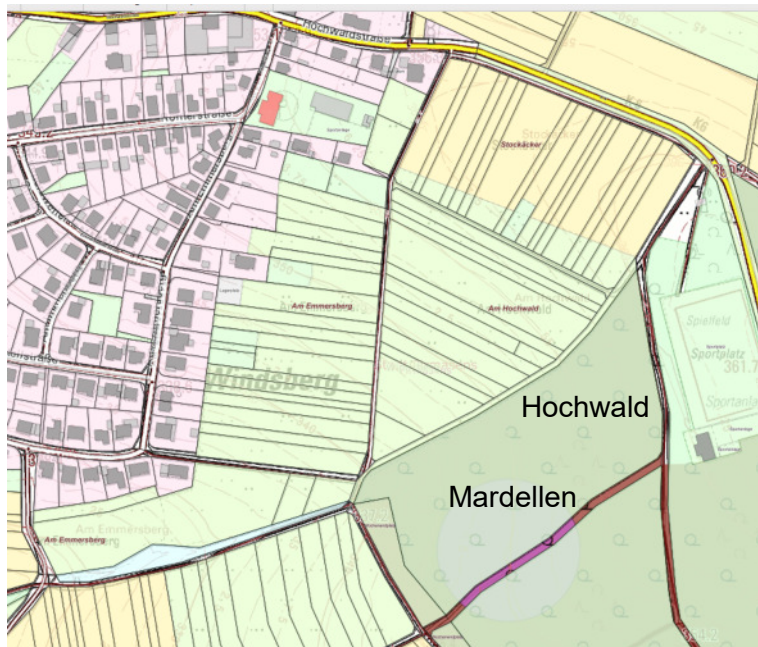
§ 29 BNatSchG, geschützter Landschaftsbestandteil: Mardellen im Hochwald

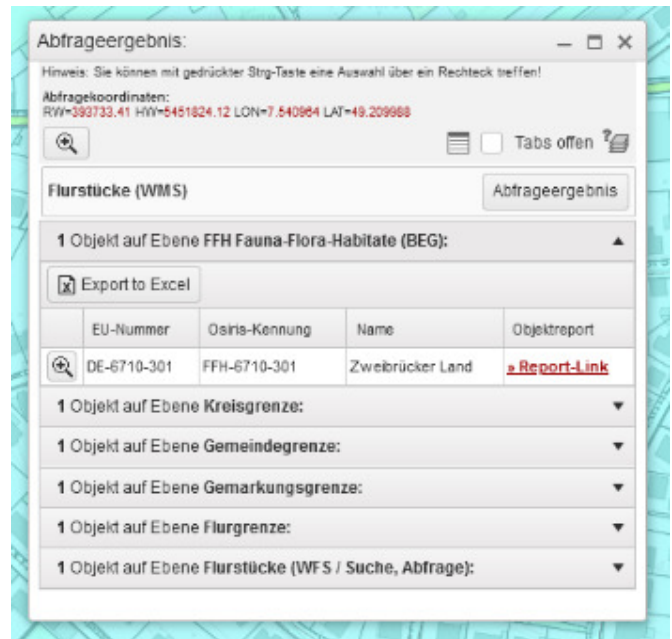
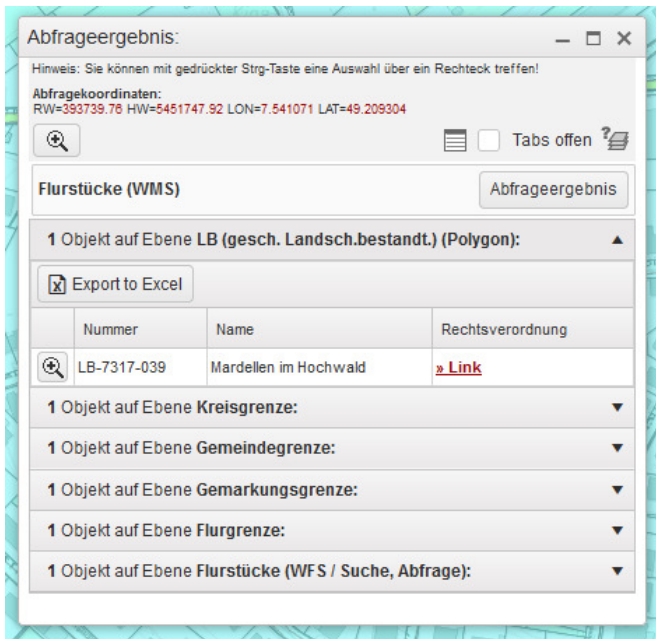
Schutzgebiete nach Europarecht, Schutzgebiete, Natura 2000

Am südlichen Rand des Untersuchungsgebietes, außerhalb der Möglichkeit eines Eingriffes und außerhalb des aktuell geplanten Eingriffsbereiches, jedoch am südöstlichen Randes des aktuell geplanten Eingriffsbereiches angrenzend:

FFH-Gebiet: DE-6710-301, FFH-6710-301, Zweibrücker Land: hier Einheit Hochwald

Abbildung: Geschützte Bereiche, ohne Maßstab, Stand 2021
Quelle: LANIS Rheinland Pfalz, Kartendienste, Internet





4 BESTANDSBESCHREIBUNG BIOTOPTYPEN

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche ist eine hängige Fläche die von Norden nach Süden hin leicht abfällt. Bei der Fläche handelt es sich größtenteils um Grünland der Landwirtschaft (Fettwiese). Die Fläche gehört zum Außenbereich, und schließt direkt an den Ortsrand an. Ein Anteil an Obstgehölzen (nahe des bebauten Ortsrandes) und eine kleine Gehölzinsel inmitten der Landwirtschaftsfläche, in Form eines ehemaligen Freizeitgartens, hebt die Monostruktur etwas auf. Die Obstgehölze stellen, je älter, einen wertvollen Bestand dar. Westlich grenzt die Planfläche an den Ortsrand an, südlich östlich grenzt der Waldrand des Hochwaldes an, nördlich und südwestlich geht die Fläche in landwirtschaftlich genutzten Acker und Grünland über. Zu beachten ist eine Abstandsgrenze zum südöstlichen Waldrand hin. Nachfolgende Abbildung vermittelt einen Eindruck des Bestandes an Biototypen im Bereich des vorgesehenen Eingriffs und dessen unmittelbaren Umfeldes.

Abbildung: Lage der Biotoptypen, überlagert mit Luftbild 2021

Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz

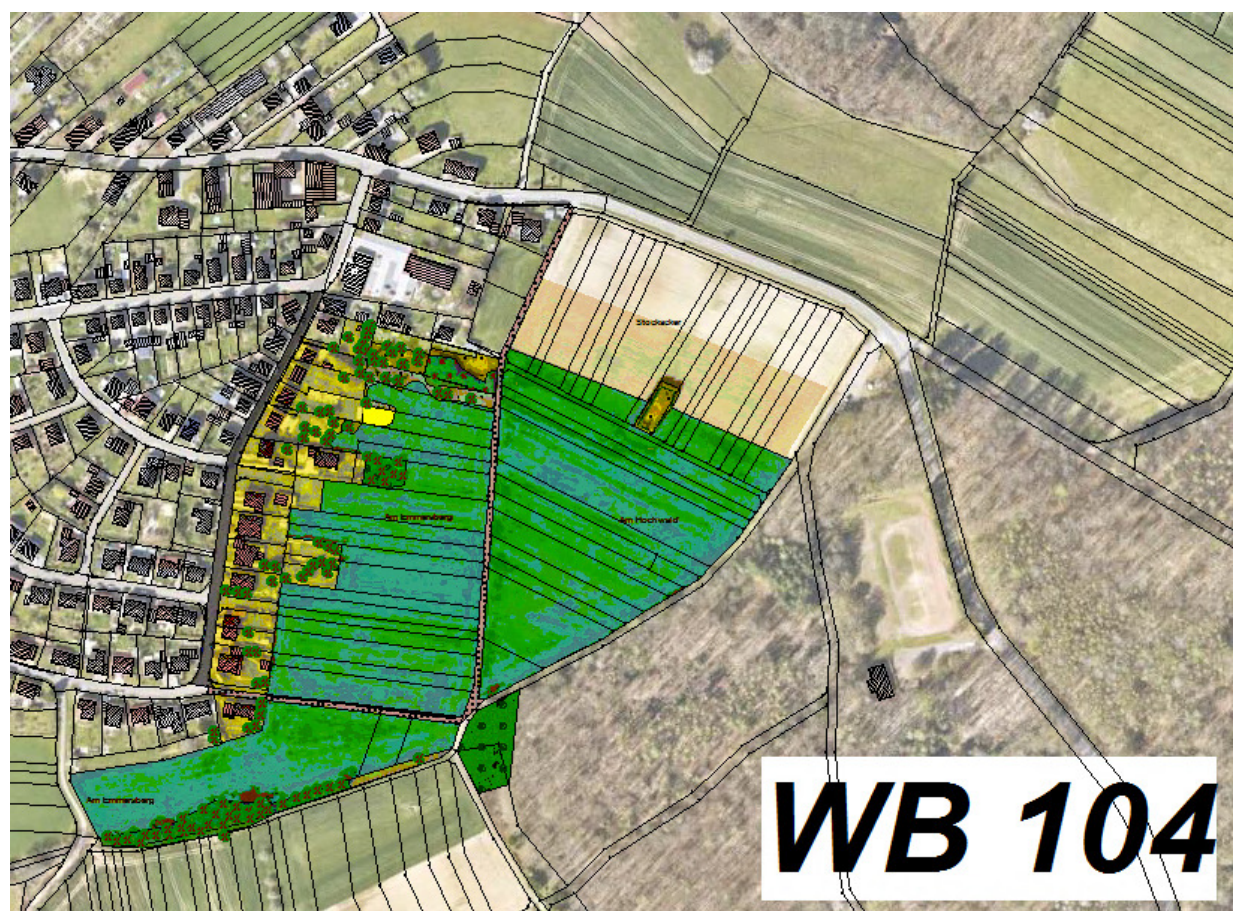


Abbildung: Lage der Biotoptypen nach Biotoptypenschlüssel Rheinland-Pfalz mit Darstellung von kritischen Eingriffs-Bereichen in Bezug auf den Artenschutz
 Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz



 kritische Eingriffs-Bereiche, empfindliche Biotoptypen mit empfindlichen Arten

 Bauabschnitt, vorgesehener Eingriff

Biotopstrukturen, Fotos hierzu siehe Anhang am Ende des Berichtes

von dem vorgesehenen Bauabschnitt nicht betroffen:

H – anthropogen bedingtes Biotop

HA0 Acker, 11.049 qm, vorwiegend Getreideanbau, wechselweise auch Hackfrucht-Kulturen möglich

HNO Gebäude, Mauerwerk, Ruine, hier vorwiegend Wohn- u. Nebengebäude

HJ1 Ziergarten, 574 qm

HJ4 Gartenbrache, 434 qm, hier ohne Anteil an Gehölzen, stark verbracht, noch kein Sukzessionsstadium zu erkennen. **Mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten** (mögliche vorwiegend betroffene Artengruppen: Insekten, evtl. Reptilien, Säugetiere)

HJ4 (a) Gartenbrache, 593 qm, ehemaliger Freizeitgarten, strukturreich, stark verbracht, Streuobstbäume davon alles Altbäume und Altholz mit entsprechenden Durchmessern, Totholz und vorhandenen absterbenden Bäumen, gesamter Bestand reich an Baumhöhlen, davon ein Obstbaum mit ca. 6-10 Baumhöhlen, davon eine Großhöhle. **Hier handelt es sich um ein Biotop mit Potential und fast ausschließlicher Sicherheit über den Nachweis zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.** (möglich vorwiegend betroffene Artengruppen: Vögel, Insekten, Käfer, evtl. Reptilien, Säugetiere, davon u. a. Fledermäuse). Der Bereich ist geschützt durch eine stark verdichtete Umfriedung mit einer Baumhecke aus Fichten, Feldgehölzen, Kirschen, Brombeeren, etc. Ein Maschendrahtzaun umgibt den Bereich.

B - Kleingehölze

BD0 Hecke, Beschreibung siehe HJ4 (a).

EE0 Grünlandbrache, 1.049 qm, brachgefallene Grünlandfläche mit vereinzelten Obstgehölzen, Baumhöhlenbestand unklar, **Biotop mit Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.** (möglich vorwiegend betroffene Artengruppen: Vögel, Käfer, Insekten, u. a. Fledermäuse).

HK 7-9 Obstbrachen, 1.340 qm, hier **Garten- u. Streuobstgartenbrache**, stark verbracht, beginnendes Sukzessionsstadium

Hier handelt es sich um ein Biotop mit Potential und fast ausschließlicher Sicherheit über den Nachweis zum Vorkommen planungsrelevanter Arten. (möglich vorwiegend betroffene Artengruppen: Vögel, Insekten, Käfer, evtl. Reptilien, Säugetiere, davon u. a. Fledermäuse). Der Bereich ist geschützt durch eine stark verdichtete Umfriedung mit Feldgehölzen, Kirschen, Brombeeren, etc.

V - Verkehrs- u. Wirtschaftswege

VA0 Verkehrsstraße

W - Kleinstrukturen der freien Landschaft

WA0 Kleinstrukturen, Holzlager

von dem vorgesehenen Bauabschnitt betroffen:

E - Grünland

EA0 Fettwiese, Grünland intensiv mittlerer Standorte, frische Ausprägung, Wiesenschaumkraut (*Cardamine partensis*), Wiesenfuchsschwanz (*Alopecurus partensis*)

K - Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur

KC1a Fettgrünland-Saum, Saumstreifen im Randbereich des Fettgrünlandes

KA1 Ruderl. feucht. (nass.) Saum bzw. linienförmige Hochstaudenflur

V - Verkehrs- u. Wirtschaftswege

VB0 Wirtschaftsweg, hier Feldweg unbefestigt

VB1 Wirtschaftsweg, hier Feldweg befestigt

von dem vorgesehenen Bauabschnitt angrenzend am Rande tangiert, jedoch nicht inne liegend:

HJ0 Garten-/Baumschule, hier Zier- u. Gemüsegärten mit z. T Randgehölzen als Einfriedungen. **Biotop mit Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.** (möglich vorwiegend betroffene Artengruppen: Vögel, Säugetiere, davon u. a., Haselmaus).

HK2 Obstanlagen, 567 qm, hier Streuobstwiese, strukturarm, intensiv gepflegt, bestehend aus ca. 6-7 Obstbäumen, davon 3-4 Obstbäume BDH größer gleich 40 cm, Baumhöhlenbestand unklar, **Biotop mit Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.** (möglich vorwiegend betroffene Artengruppen: Vögel, Käfer, u. a. Fledermäuse).

BD2 Hecke, Strauchhecke, ebenerdig. Linienförmige Anordnung von u. a. Kopfweiden. **Biotop mit Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.** (möglich vorwiegend betroffene Artengruppen: Vögel, Käfer, Säugetiere, davon u. a. Fledermäuse, Haselmaus).

BA1 Feldgehölz aus einheimische Baumarten. **Biotop mit Potenzial zum Vorkommen planungsrelevanter Arten.** (möglich vorwiegend betroffene Artengruppen: Vögel, Käfer, Säugetiere, davon u. a. Fledermäuse, Haselmaus).

5 BETRACHTUNG DER ARTEN, IHRER POTENTIELLEN LEBENSRÄUME SOWIE GEFÄHRUNG

Die Betrachtung wird nach Artgruppen durchgeführt. Dabei sind diese Gruppen maßgeblich, die für Planungsvorhaben planungsrelevanten Arten der Anhänge IV der FFH-Richtlinie (streng geschützt) sowie alle einheimischen europäischen Vogelarten unabhängig vom Status des besonderen oder strengen Schutzes. Für das 2x2km-Raster sind im LANIS keine Arten genannt. Auf weitere Arten, die nicht unter den Schutz o. g. Regelwerke fallen, wurde bei den Begehungen ebenfalls geachtet.

Im Untersuchungsgebiet wurden keine leerstehenden Gebäude gesichtet, die eine Bedeutung für bestimmte Arten hätten (Fledermäuse, Spaltenbrütende Vögel, Inekten, etc.). Im Bereich des vgeplanten umzusetzenden Bauabschnittes sind keine leerstehenden Gebäude vorhanden.

Amphibien

potentiell typische Lebensräume:

Fließ- u. Stillgewässer, Feuchtbereiche

Im Untersuchungsbereich liegen keine Fließ- oder Stillgewässer. Es ergeben sich aufgrund des Umlandes keine Hinweise, dass das Untersuchungsgebiet ein Teil eines Wanderkorridors für Amphibien sein könnte, auch wenn im Süden, außerhalb des Geltungsbereiches, im Hochwald, sich Mardellen befinden. Vernetzungsstrukturen (wie weitere Gewässer), die einen Wanderkorridor begründen würden, befinden sich keine im Umfeld des Untersuchungsgebietes.

- **Mit aquatischen und amphibischen Arten ist für das Untersuchungsgebiet nicht zu rechnen.**

Reptilien

potentiell typische Lebensräume:

Freibereiche zum Sonnen, geschützte, Xerotherme Standorte, Steine, Totholzbereiche, etc.

Bereich der landwirtschaftlichen Flächen (Grünland, Acker):

Hier befinden sich keine typischen Lebensräume, die Reptilien in Anspruch nehmen würden.

- **Mit diesen Arten ist für diesen Bereich nicht zu rechnen.**

Bereich Gartenbrachen, Streuobstwiesen und Obstbrachen:

Hier könnten potentiell geeignete Lebensräume für Reptilien des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Dies ist abhängig von der aktuell vorhandenen Pflegeart (intensiv oder extensiv) der Säume und Wiesen, sowie der Strukturierung der jeweiligen Flächen (Freibereiche zum Sonnen, geschützte, Xerotherme Standorte, Steine, Totholzbereiche, etc.) Sollten diese extensiven Standorte zum Zeitpunkt eines Eingriffsvorhabens vorhanden sein, wären dies mögliche potentielle Lebensräume für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche könnten dann Verbotstatbestände für streng geschützte Reptilienarten eintreten.**
- **Daher ist bei vorausgesetzten Gegebenheiten vor einem Eingriff der Artenschutz im Rahmen einer vertieften ASP hier abzu prüfen.**

Schmetterlinge

Potentiell typische Lebensräume:

Dies wären z. B. Feuchtgrünland, Wald, Xerotherme Standorte (trocken-warmes Klima aufweisend), dort essentielle Nährpflanzen, wie Haarstrang, Wiesenknopf, Weideröschen-Arten, etc.

Bereich der landwirtschaftlichen Flächen (Grünland, Acker):

Das Untersuchungsgebiet weist hier keine potentiell geeigneten Lebensräume für Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf. Dies betrifft das landwirtschaftliche Grünland sowie die Ackerflächen. Auch sind dies keine typischen Standorte für essentielle Nährpflanzen, wie Haarstrang, Wiesenknopf, Weideröschen-Arten, etc.

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche ist es eher unwahrscheinlich, dass Verbotstatbestände für streng geschützte Falterarten eintreten können.**

Bereich Gartenbrachen, Streuobstwiesen und Obstbrachen:

Hier könnten potentiell geeignete Lebensräume für Schmetterlinge des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen. Dies ist abhängig von der aktuell vorhandenen Pflegeart (intensiv oder extensiv) der Säume und Wiesen. Sollten dies extensive Standorte zum Zeitpunkt eines Eingriffsvorhabens sein, wären dies mögliche potentielle Lebensräume für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche könnten dann Verbotstatbestände für streng geschützte Falterarten eintreten.**

- **Daher ist bei vorausgesetzten Gegebenheiten vor einem Eingriff der Artenschutz im Rahmen einer vertieften ASP hier abzu prüfen.**

Käfer, Hautflügler (Insekten)

Potentiell typische Lebensräume:

Holziges Larvalsubstrat in fortgeschrittenem Zerfallsgrad oder auf lebend stehendem Altholz bestimmte Baumarten.

Bereich der landwirtschaftlichen Flächen (Grünland, Acker):

Das Untersuchungsgebiet weist hier keine potentiell geeigneten Lebensräume für diese Artengruppe auf. Dies betrifft das landwirtschaftliche Grünland sowie die Ackerflächen.

- **Mit Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder auf nationaler Ebene streng geschützter Arten ist hier nicht zu rechnen.**

Bereich Gartenbrachen, Streuobstwiesen und Obstbrachen:

Hier könnten potentiell geeignete Lebensräume für diese Arten (v. a. Vertreter aus den Familien der Bock-, Pracht- und Hirschkäfer) vorkommen. Dies ist neben dem Altholzbestand bestimmter Baumarten auch mit abhängig von der aktuell vorhandenen Pflegeart (intensiv oder extensiv) der Säume und Wiesen zum Zeitpunkt eines Eingriffsvorhabens. Extensive Standorte mit Altholz bestimmter Baumarten wären potentielle Lebensräume für diese streng geschützten Arten.

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche könnten dann Verbotstatbestände eintreten.**
- **Daher ist bei vorausgesetzten Gegebenheiten vor einem Eingriff der Artenschutz im Rahmen einer vertieften ASP hier abzu prüfen.**

Säugetiere

Das Stadtgebiet Pirmasens zählt nicht zu den Kern-, Besiedelungs- u. Randzonen der Wildkatze¹ (*Felis silvestris*). Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) kann hier ausgeschlossen werden.

Potentiell typische Lebensräume:

Dichte artenreiche Nährgehölze (Haselmaus, *Muscardinus avellanarius*), höhlentragende Quartierbäume u. leerstehende Gebäude (Fledermausarten).

Bereich der landwirtschaftlichen Flächen (Grünland, Acker):

Hier befinden sich keine leerstehenden Gebäude. Das Untersuchungsgebiet weist hier keine potentiell geeigneten Lebensräume für Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie auf.

¹ aus Artenschutzrechtliche Vorstudie zum B-Plan F 109, Dr. Friedrich K. Wilhilmi

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche ist es eher unwahrscheinlich, dass Verbotstatbestände für streng geschützte Säugetierarten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie eintreten können.**

Bereich Gartenbrachen, Streuobstwiesen, Obstbrachen, Hecken und Feldgehölze:

Hier können potentiell geeignete Lebensräume für Säugetier-Arten der FFH-Richtlinie sein. In den Garten-, Streuobst- u. Obstbrachen z. B. Fledermausarten, in den Heckenstrukturen und Feldgehölzen evtl. die Haselmaus. Extensive Standorte begünstigen die Ansiedlungslust dieser Arten.

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche könnten dann Verbotstatbestände eintreten.**
- **Daher ist bei vorausgesetzten Gegebenheiten vor einem Eingriff der Artenschutz im Rahmen einer vertieften ASP hier abzuprüfen.**

Vögel

Entsprechend der EU-Vogelschutzrichtlinie (VSR) sind auf europäischer Ebene grundsätzlich „sämtliche wildlebenden Vogelarten“ geschützt, gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14 BNatSchG.

Potentiell typische Lebensräume:

Alle Arten, die das Ökoton Gehölz-Offenland besiedeln. Dies sind solche Arten, die auf Neststandorte in oder im Schutze von Gehölzen angewiesen sind, ihren Aktions- u. Nahrungsraum jedoch deutlich ins Offenland ausdehnen. Gegenüber dem halten sich Strauch- u. Kronenbewohner vornehmlich in diesen Strukturen auf oder wechseln zur Nahrungssuche in ähnliche Bereiche. Typische Flächen sind Bereiche, auf denen Gehölze vorkommen, wie Feld- u. Heckenflur, Einzelbäume, Totholz, Streuobst- u. Gartenbrachen, für vorwiegend Hecken-, Kronen- und Bodenbrüter, sowie für höhlen- und nischenbrütende Arten, und landwirtschaftliche Flächen, wie Äcker und Grünländer, Wiesen für vorwiegend Bodenbrüter, wie Feldlerchen, etc. Für Arten mit Nestern in höheren Kronenlagen, kommt keiner der vorhandenen Biotoptypen optimal in Frage. Jedoch eignen sich vorwiegend die Offenlandflächen für diese Arten als Nahrungshabitat.

Übersicht über registrierte Vogelarten während den Begehungen²:

Deutsche Bezeichnung	Art	Status	RL RLP	Bemerkungen
Amsel	Turdus merula	BV	*	Sehr flexibel in der Nistortwahl, auch niedrige Gebüsche

² Für Infos angelehnt an Artenschutzrechtliche Vorstudie zum B-Plan F 109, Dr. Friedrich K. Wilhelmi

Goldammer	<u>Emberiza</u> <u>citrinella</u>	BV	*	Ökotonbewohner, Bodenbrüter, u. bodennah im Gehölzschutz
Bluthänfling	Anacanthis cannabina	BV	V	Aufgrund steter Präsenz und Reviergesang als BV sicher, Ökotonbewohner
Grünfink	Chloris chloris	BV?	*	Als BV in Gehölzen hoch wahrscheinlich

BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, * = ungefährdet, V = Vorwarnart der Roten Liste Rheinland-Pfalz

Aufgrund der Habitat-Ausstattungen ist auf jeden Fall mit wesentlich mehr Vogelarten, vor allem an Gebüschbrütern und Höhlenbrütern zu rechnen. Darunter mit Sicherheit auch gefährdete Arten der Roten-Liste.

Bereich der landwirtschaftlichen Flächen (Grünland, Acker):

Potentiell geeignete Lebensräume und Neststandorte von Bodenbrütern wie der Feldlerche u. des Rebhuhnes, sind hier eher unwahrscheinlich, aufgrund der nahen Siedlungslage und der intensiven Landwirtschaft. Bei den Ortsbegehungen wurden keine Exemplare dieser Arten gesichtet. Für den landwirtschaftlichen Bereich, der direkt an die Wohnbebauung anschließt, ist ein Vorkommen unwahrscheinlicher, als für den Bereich östlich des von Norden nach Süden verlaufenden Wirtschaftsweges (hier ist der notwendige Abstand als Voraussetzung z. B. zur Ansiedlung der Feldlerche zum Siedlungsrand hin eingehalten und es befinden sich dort Ackerflächen und Grünland, die wenn, eher als Lebens- u. Nahrungsraum von Rebhühnern bevorzugt werden.

- **Bei einem Eingriff in diese in Frage kommenden Bereiche östlich des Wirtschaftsweges, könnten Verbotstatbestände eintreten. Daher wäre für weitere Bauabschnitte in diesem Bereich eine vertiefende Artenschutzprüfung u. a. für diese Arten zu erstellen.**

Bereich Gartenbrachen, Streuobstwiesen, Obstbrachen, Hecken und Feldgehölze:

In den Garten-, Streuobst- u. Obstbrachen, sowie in den Hecken- und Feldgehölzstrukturen ist mit Hecken-, Kronen- und Bodenbrütern im Schutz von Gebüsch zu rechnen. Auch für höhlen- u. nischenbrütende Arten sind Neststandorte hier in vorkommenden Gehölzstrukturen, (Baumhöhlen der Obstbäume), zu erwarten.

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche sind für die Avifauna Verbotstatbestände zu erwarten. Dies ist vorrangig der Verlust von Fortpflanzungsstätten und eine Tötung im Ei- oder Neststadium.**
- **Daher ist vor einem Eingriff in diese Bereiche der Artenschutz für die Avifauna zu beachten und Aussagen zu geeigneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen in einer vertiefenden ASP zu machen.**

Pflanzenarten

Aufgrund der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope und Vegetationsstrukturen sind Vorkommen von nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Pflanzenarten **nicht zu erwarten**.

6 FAZIT / HINWEISE

von dem vorgesehenen Bauabschnitt nicht betroffen:

sind die Artengruppen der Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler (Insekten), Säugetiere. Hier befinden sich keine typischen Lebensräume, die diese Arten in Anspruch nehmen würden.

Es werden für die o. g. Artengruppen keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Durchführung des vorgesehenen Bauabschnittes ausgelöst.

von dem vorgesehenen Bauabschnitt angrenzend am Rande tangiert, jedoch nicht inne liegend, jedoch indirekt betroffen, ist im Rahmen der Bauphase:

vorwiegend die Artengruppe der Vögel, jedoch nur während der Bauphase durch Störung.

- **Hier könnten im Zuge der Bauphase Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG bei Durchführung des Vorhabens ohne gegensteuernde Maßnahmen ausgelöst werden.**

Evtl. eintretende Verbotstatbestände die im Rahmen einer Bauphase ausgelöst werden könnten (Störung) lassen sich jedoch durch gegensteuernde Maßnahmen während der Bauphase (in erster Linie Vermeidungsmaßnahmen) abwenden. Zielkonflikte mit der Gruppe der Vögel wären ggf. durch Bauzeitenregelungen und Schutzmaßnahmen möglich.

von dem vorgesehenen Bauabschnitt nicht betroffen, jedoch bei weiteren geplanten Bauabschnitten betroffen:

sind die im Untersuchungsgebiet vorhandenen **Gartenbrachen, Streuobstwiesen und Obstbrachen**. Hier können potentiell geeignete Lebensräume für die Artengruppen der Reptilien, Schmetterlinge, Käfer, Hautflügler (Insekten), Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vorkommen, sowie für die Artengruppe der Vögel.

- **Bei einem Eingriff in diese Bereiche könnten, bzw. werden voraussichtlich Verbotstatbestände für streng geschützte Arten eintreten.**
- **Daher ist bei vorausgesetzten Gegebenheiten vor einem Eingriff der Artenschutz im Rahmen einer vertieften ASP hier abzu prüfen.**

Zusammenfassung

Mit der Beachtung und evtl. notwendigen Durchführung der Erfordernis vermeidender Maßnahmen während der Bauphase, in den an das Vorhaben unmittelbar angrenzenden Bereichen (angrenzende Gärten des Wohngebietes), reicht die Ebene der hier vorliegenden Vorstudie für das Vorhaben aus. Zum entsprechenden Schutz von Grenzbereichen wird eine phasenweise ökologische Baubegleitung während der Bauphase empfohlen. Für das Vorhaben ist unter diesen Voraussetzungen keine weitere vertiefende Artenschutzprüfung (ASP) notwendig.

Eine artenschutzrechtliche Hauptuntersuchung (vertiefende ASP) ist dann zu erbringen, wenn sich ein Eingriff auf weitere Bauabschnitte ausdehnt, in die Bereiche der Gartenbrachen, Streuobstwiesen und Obstbrachen (siehe Beschreibung oben). Hier ist dann eine vertiefende Betrachtung des Artenspektrums und sich daraus ableitender Maßnahmen für eine Realisierung des Vorhabens erforderlich.

7 ANHANG/FOTOS

Quelle: eigene Darstellung, Fotos: Garten- und Friedhofsamt, 2021, 2022

Landwirtschaftliche Fläche, Ackerland HA0



Fettwiese, EA0



Gartenbrache, ehemaliger Freizeitgarten, alt, HJ4 (a)





Grünlandbrache, EE0



Obstanlagen, HK2



Obstbrachen, HK 7-9



Hecke, BD2



Blick auf die Eingriffsfläche des 1. Bauabschnittes mit Siedlungsrand, von Osten aus fotografiert

